



BERNISCHE TRACHTENVEREINIGUNG
ASSOCIATION BERNOISE DES COSTUMES

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zweck	3
2. Organisation	3
3. Mitgliedschaft	3/4
4. Pflichten der Mitglieder	4
5. Organe	5
• Delegiertenversammlung	5
• Geschäftsleitung	6
• Team Aktivitäten	6
• Fachgruppen	7
• Kontrollstelle	7
6. Finanzen	7
7. Verschiedene Bestimmungen	8

Glossar

BTV	Bernische Trachtenvereinigung
DV	Delegiertenversammlung
FG	Fachgruppen
FG KJ	Fachgruppe Kinder und Jugend
FG ME	Fachgruppe Medien
FG SI	Fachgruppe Singen
FG TA	Fachgruppe Tanzen
FG TH	Fachgruppe Theater
FG TM	Fachgruppe Trachten und Material
FG TSP	Fachgruppe Trachtenschneiderprüfung
GL	Geschäftsleitung
STV	Schweizerische Trachtenvereinigung
TEA	Team Aktivitäten

Statuten der BTV

Die männliche Schreibweise gilt sinngemäss auch für die weibliche

1. Name, Sitz und Zweck

<i>Name, Sitz</i>	Art. 1 Unter dem Namen Bernische Trachtenvereinigung BTV besteht eine Vereinigung gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der BTV ist der Wohnsitz des Präsidenten. Als Kantonale Vereinigung ist sie Mitglied der Schweizerischen Trachtenvereinigung STV.
	Art. 2 Die BTV bezweckt die Erhaltung und Pflege sowie die Förderung und Erneuerung 2.1 der Volkstrachten 2.2 des Volkstanzes 2.3 des Volksliedes 2.4 der Volksmusik 2.5 des Volkstheaters 2.6 der Volkskunst 2.7 der Mundart Die BTV ist konfessionell und politisch neutral und verfolgt gemeinnützige Ziele.
<i>Zweck</i>	

2. Organisation

<i>BTV</i>	Art. 3 Die BTV ist in folgende Regionen gegliedert: - Region Emmental / Oberriggen - Region Jura bernois / Mittelland / Seeland - Region Oberland
	Art. 4 Kantonale Trachtenfeste dürfen nur von der BTV durchgeführt werden.
<i>Kantonale Trachtenfeste</i>	

3. Mitgliedschaft

<i>Erwerb</i>	Art. 5 Es können als Mitglieder aufgenommen werden: 5.1 örtliche Gruppen 5.2 Einzelmitglieder 5.3 Kantonale Ehrenmitglieder Die Aufnahme von örtlichen Gruppen erfolgt durch die Geschäftsleitung GL unter Vorbehalt der Genehmigung an der Delegiertenversammlung DV. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet die GL endgültig. Die Mitglieder der BTV sind auch Mitglieder der STV.

<i>örtliche Gruppen</i>	Art. 6 Als örtliche Gruppen gelten regional organisierte Gruppierungen.
<i>Einzelmitglieder</i>	Art. 7 Einzelmitglieder haben an der DV kein Stimmrecht.
<i>kantonale Ehrenmitglieder</i>	Art. 8 Personen, die sich um die Vereinigung verdient gemacht haben, können an der DV, auf Antrag der GL, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben an der DV kein Stimmrecht.
<i>Ausführungsbestimmungen</i>	Art. 9 Die Ausführungsbestimmungen über Aufnahme, Rechte und Pflichten von Mitgliedern werden von der GL erlassen.
<i>Austritt</i>	Art. 10 Die Gruppen und Einzelmitglieder können unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres austreten. Die Kündigung hat schriftlich, an das Präsidium der BTV, zu erfolgen.
<i>Ausschluss</i>	Art. 11 Gruppen und Einzelmitglieder, die dem Zweck der BTV zuwiderhandeln und die Statuten oder die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgen, können durch Beschluss der DV aus der BTV ausgeschlossen werden.
<i>Anspruch auf das Vereinsvermögen</i>	Art. 12 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vermögen der BTV keinen Anspruch.

4. Pflichten der Mitglieder

<i>Pflichten</i>	Art. 13 Diese ergeben sich aus Art. 2. Die Gruppen sind verpflichtet, dem Mutationsführer der BTV die aktualisierten Mitgliederlisten einzusenden. Mutationen während des Jahres sind laufend zu melden.
<i>Mitgliederbeitrag</i>	Art. 14 Jede örtliche Gruppe und jedes Einzelmitglied bezahlt alljährlich den Mitgliederbeitrag.
<i>Haftung</i>	Art. 15 Für Verbindlichkeiten der BTV haftet ausschliesslich das Vermögen der BTV. Jede persönliche Haftung von örtlichen Gruppen, Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern ist ausgeschlossen.

5. Organe

<i>Organe</i>	Art. 16
	Die Organe der BTV sind:
	16.1 Delegiertenversammlung DV
	16.2 Geschäftsleitung GL
	16.3 Team Aktivitäten TEA
	16.4 Fachgruppen FG
	16.5 Kontrollstelle

Die Delegiertenversammlung DV

<i>DV</i>	Art. 17
	Es findet jedes Jahr eine Delegiertenversammlung statt.

Die GL beruft eine ausserordentliche DV ein, wenn

17.1 sie es als notwendig erachtet

17.2 es ein Viertel der Gruppen oder

17.3 ein Fünftel der Mitglieder verlangen

Auf Verlangen wird die Übersetzung in die französische Sprache gewährleistet.

<i>Beschlussfassung</i>	Art. 18
	Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten gefasst.
	Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Es kann aber jederzeit durch Beschluss geheim abgestimmt werden.
	Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los.

<i>Befugnisse der DV</i>	Art. 19
	Der DV steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:
	19.1 Genehmigung der Jahresberichte
	19.2 Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
	19.3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
	19.4 Wahl des Präsidenten, der GL und der Revisoren (Kontrollstelle)
	19.5 Aufnahme von örtlichen Gruppen
	19.6 Ausschluss von Einzelmitgliedern und örtlichen Gruppen
	19.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern
	19.8 Änderung der Statuten
	19.9 Behandlung von Anträgen der GL oder der Gruppen, welche spätestens zwei Wochen vor der DV der GL eingereicht werden.

<i>Stimmrecht</i>	Art. 20
	Die DV besteht aus den anwesenden Mitgliedern und der GL.
	Stimmberechtigt sind:
	20.1 Die GL
	20.2 Die Delegierten der örtlichen Gruppen, bzw. deren zwei für örtliche Gruppen über 25 Mitglieder und deren drei für örtliche Gruppen über 40 Mitglieder.

Die Geschäftsleitung GL

<i>Geschäftsleitung</i>	Art. 21 Die Geschäftsleitung besteht aus: 21.1 Präsidium GL 21.2 Vertreter Region Emmental / Oberriggen 21.3 Vertreter Region Jura bernois / Mittelland / Seeland 21.4 Vertreter Region Oberland 21.5 Vertreter Team Aktivitäten 21.6 Finanzen 21.7 Administration
<i>Amtsduer</i>	Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre mit Möglichkeit der Wiederwahl. Die Mitglieder der GL sind höchstens dreimal wiederwählbar. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der angebrochenen Amtsdauer.
<i>Einberufung</i>	Art. 22 Die GL versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte und die GL Mitglieder verlangen.
<i>Beschlussfassung</i>	Art. 23 Die GL fasst ihre Beschlüsse und nimmt ihre Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden GL Mitglieder vor.
<i>Aufgaben der Geschäftsleitung</i>	Art. 24 Die GL beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben zu erledigen: 24.1 Vorbereitung der DV 24.2 Vertritt die BTV nach aussen 24.3 Führt die laufenden Geschäfte und vollzieht Beschlüsse 24.4 Die GL führt generell Kollektivunterschrift zu Zweien 24.5 Wahl der Verantwortlichen für Mutationen und Fachgruppen 24.6 Genehmigung der Reglemente und weiterer Erlasse 24.7 Schaffung, Überwachung und Aktualisierung des Archives 24.8 Behandlung von Anträgen 24.9 Alle Aufgaben, die nicht der DV vorbehalten sind 24.10 Nach Bedarf kann die GL erweitert werden

Das Team Aktivitäten

<i>Team Aktivitäten</i>	Art. 25 Die Leitung des Teams Aktivitäten ist Mitglied der GL und jede Fachgruppe ist mit je einer Person im Team Aktivitäten vertreten.
-------------------------	--

Die Fachgruppen FG

Fachgruppen	Art. 26
	Die Förderung einzelner Arbeitsgebiete und die Durchführung besonderer Aufgaben im Sinne der Ziele der BTV sind den Fachgruppen zu übertragen. Sie sind vorbereitende Organe und haben der GL Anträge zu stellen. Ihre Rechte, Pflichten und die Zusammensetzung sind in einem Reglement geordnet. Diese werden von der GL erarbeitet und erlassen. Ständige Fachgruppen sind: 26.1 FG KJ (Kinder und Jugend) 26.2 FG ME (Medien) 26.3 FG SI (Singen) 26.4 FG TA (Tanzen) 26.5 FG TH (Theater) 26.6 FG TM (Trachten und Material) 26.7 FG TSP (Trachtenschneiderprüfung) Falls es spezielle Aufgaben gibt, können durch die GL nach Bedarf zusätzliche Fachgruppen eingesetzt werden.

Die Kontrollstelle

Kontrollstelle mit 2 Revisoren	Art. 27
	Die DV wählt alle zwei Jahre einen neuen Rechnungsrevisor, dessen Amtsdauer vier Jahre beträgt, ohne Wiederwahl. Sie prüfen die Rechnungsführung der BTV und stellen der GL zuhanden der DV schriftlich Bericht und Antrag. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung zu nehmen.

6. Finanzen

Einnahmen	Art. 28
	Die BTV hat folgende Einnahmen: 28.1 Mitgliederbeiträge 28.2 Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse, Legate 28.3 Erträge aus Veranstaltungen 28.4 Subventionen 28.5 Zinsen
Geschäftsjahr	Art. 29
	Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

7. Verschiedene Bestimmungen

Art. 30

Statutenänderung Die Änderung der Statuten kann mit einem Mehr von zwei Dritteln der an der DV anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Art. 31

Auflösung Die Auflösung der BTV kann nur mit Dreiviertelmehrheit der an der DV anwesenden Delegierten beschlossen werden.
Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die DV.

Art. 32

Inkrafttreten Diese Statuten wurden an der DV vom 2. Mai 2026 in Burgdorf genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2023.

Fehlen in den Statuten Angaben über die Organisation oder Angaben über das Verhältnis zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, treten automatisch die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in Kraft (ZGB) (Art.60ff).

Bernische Trachtenvereinigung BTV:

Präsidium BTV:

Administration BTV:



sig. Anita Theiler-Hafner



sig. Christine Stucki